

FRANCESCA MAZZA

Kausale Schuldverträge



Mohr Siebeck

Francesca Mazza
Kausale Schuldverträge: Rechtsgrund und
Kondizierbarkeit



Francesca Mazza

Kausale Schuldverträge:
Rechtsgrund
und Kondizierbarkeit

Mohr Siebeck

Francesca Mazza; geboren 1973; 1992–1998 Studium der Rechtswissenschaft in Mailand und Heidelberg; 1994–2000 Stipendiatin des Cusanuswerks; 1998–2000 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für ausländisches und internationales Privatrecht- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg; 2001 Promotion; seit 2000 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für ausländisches und internationales Privatrecht der Universität zu Köln.

Die Arbeit wurde ausgezeichnet mit dem Serick Preis 2001.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG Wort.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Mazza, Francesca:

Kausale Schuldverträge: Rechtsgrund und Kondizierbarkeit /

Francesca Mazza. – Tübingen : Mohr Siebeck, 2002

ISBN 3-16-147713-8 / eISBN 978-3-16-163110-8 unveränderte eBook-Ausgabe 2024

© 2002 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

Per i miei genitori

Vorwort

Der Fassung der Arbeit, die von der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg im WS 2000/01 als Dissertation angenommen wurde, habe ich für die Veröffentlichung einen Abschnitt zu den Auswirkungen der Schuldrechtsreform angefügt.

Professor Dr. Herbert Roth möchte ich für das Interesse und die Geduld danken, mit denen er die Betreuung der Arbeit übernommen und ihre Entstehung begleitet hat. Seine Art, die Arbeit zu betreuen, war eine sehr angenehme Mischung aus Ermunterung und Herausforderung. Professor Dr. Herbert Kronke, der das Zweitgutachten erstellt hat, danke ich für die Förderung, die ich von den ersten Studiensemestern an zunächst als studentische Hilfskraft und später als wissenschaftliche Mitarbeiterin an seinem Lehrstuhl erfahren habe. Besonders dankbar bin ich ihm für die gewährten Freiheiten, von denen die Möglichkeit, die Dissertation bei einem seiner Kollegen zu schreiben, nur eine ist. Der Freiheit im Denken, die ich an seinem Lehrstuhl erlebt habe, verdanke ich den Mut und die juristische Unbefangenheit, die ich brauchte, um das Thema zu bearbeiten.

Für seine wertvollen Ratschläge und Hinweise danke ich Professor Dr. Heinz-Peter Mansel. Ich kann mich an keine Frage erinnern, auf die er nicht unmittelbar eine weiterführende Antwort geben konnte. Viele kritische Anmerkungen und konstruktive Vorschläge kamen von Jens Haubold. Mit ihm, und auch mit Dr. Martin Gebauer und Jens Lüpkes, habe ich häufig Einfälle besprochen. An die Diskussionen im Heidelberger Institut denke ich gerne zurück.

Ich hoffe, Gregor Dobler und meine Mutter wissen, wie dankbar ich ihnen für die Zeit bin, die sie sich genommen haben, die Arbeit zu verstehen, obwohl sie ihnen – als Ethnologe und Germanistin – wissenschaftlich fern lag. Mit ihren wohlüberlegten Anmerkungen und Anregungen haben sie mir sehr geholfen, meine Gedanken zu ordnen und klarer zu fassen. Danken möchte ich auch Anaïs, Anne, Caro, Felix, Gerrit und Thies und meinen Geschwistern, Paolo, Bene und Tina, ohne deren Impulse ich in der Zeit viel weniger Freude gehabt hätte.

Meinen Eltern danke ich für ihr Beispiel und für die Liebe und das Vertrauen, die vieles leichter machen.

Inhaltsübersicht

Einleitung

§1 Problemstellung	1
--------------------------	---

ERSTER TEIL

Grundfragen

Erstes Kapitel

Einführung in die Problematik

§2 Stellungnahmen in Literatur und Rechtsprechung zum BGB	7
§3 Kausal begründete Forderungen als Kondiktionsgegenstand in den Materialien zur Entstehung des BGB	13
§4 Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes	17

Zweites Kapitel

Dogmatische Grundlagen

§5 Zweck und Zweckanstaffelung bei Kreß	32
§6 Zuwendung, Forderung und Rechtsgrund	65
§7 Bürgerlichrechtliche Instrumente zur Regelung zuwendungsrecht- licher Fragen	100

ZWEITER TEIL

Bereicherungsrechtliche Aspekte

Drittes Kapitel

Voraussetzungen der Kondiktion inhaltlich kausaler Forderungen

§8 Forderungen und Regelungsgegenstand des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB	135
§9 Der rechtliche Grund des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB und inhaltlich kausale Forderungen	144

*Viertes Kapitel***Durchführung der Kondiktion inhaltlich kausaler Forderungen**

§ 10 Fallgruppen der Kondizierbarkeit inhaltlich kausaler Forderungen nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB	193
§ 11 Rechtstechnische Durchführung der Kondiktion inhaltlich kausaler Forderungen	200

Schluß

§ 12 Zusammenfassung und Ergebnisse	223
---	-----

Postskriptum

§ 13 Modernisierung des Schuldrechts	233
Literaturverzeichnis	247
Sachregister	257

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

§ 1 Problemstellung	1
---------------------------	---

ERSTER TEIL

Grundfragen

Erstes Kapitel

Einführung in die Problematik

§ 2 Stellungnahmen in Literatur und Rechtsprechung zum BGB	7
I. Zur Problematik im allgemeinen	7
II. Zur kreditsicherungsrechtlichen Ausprägung	10
§ 3 Kausal begründete Forderungen als Kondiktionsgegenstand in den Materialien zur Entstehung des BGB	13
§ 4 Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes	17
I. Bereicherungsrechtlicher Charakter der Problematik	17
II. Zuwendungsvorgang der Entstehung kausaler Forderungen ..	19
III. Zweiseitigkeit von Forderungen	19
1. Relativität und Zweiseitigkeit der Forderung: Außenwirkung und Innenwirkung	20
2. Zweiseitigkeit	21
a) Mehrheit von Gläubigern und Schuldner	23
b) Mehrseitige Austauschverträge	23
c) Vertrag zugunsten Dritter	24
d) Wechsel einer beteiligten Person	26
e) Mitwirkung Dritter bei der Forderungsbegründung	27
f) Beurteilung	28
IV. Auseinandersetzung der modernen Bereicherungsrechts- dogmatik mit dem Begriff der Leistung	29

1. Der Streit um den Leistungsbegriff und seine Bedeutung: Leistungskondition und Drei-Personen-Verhältnisse	29
2. Bedeutung für die Untersuchung	30

Zweites Kapitel

Dogmatische Grundlagen

§ 5 <i>Zweck und Zweckanstaffelung bei Kreß</i>	32
I. Allgemeine Bemerkungen	33
II. Die für die Kondition von Forderungen relevanten Aussagen der Lehre	34
1. Arten der Zwecke	34
2. Die Zweckstaffelung	35
3. Die Zweckvereinbarung	36
4. Zweck und Struktur des gegenseitigen Vertrages	37
5. Zweck und „rechtlicher Grund“ im Sinne des § 812 Abs. 1 BGB	39
6. Leistung und Zuwendung	40
III. Kritische Würdigung	40
1. Zweckanstaffelungslehre und Systematik des BGB	41
a) Zweckvereinbarung und vertragliche Vereinbarung	42
b) Beschränkung der unmittelbaren Zwecke auf Austausch-, Liberalitäts- und Abwicklungszwecke	44
c) Sperrwirkung der Leistungszwecke des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB	46
d) Wertungen des BGB im Anfechtungsrecht	47
2. Aussagen in den Entstehungsmaterialien zum BGB über die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 bei bestehendem Kausalverhältnis	48
a) <i>Condictio ob rem</i> und (Gegen-)Leistungen aus synallagmati- schen Verträgen	49
b) <i>Condictio ob rem</i> und über die Gegenleistung hinausgehender Erfolg	50
3. Zweckstaffelung im Bereicherungsrecht und Grundlagen des Vertragsrechts: Zusammenhänge bei <i>Kreß</i>	52
4. Angreifbare Grundannahmen der Lehre	54
a) Kritik an der Einteilung und Beschränkung der „typischen Ver- kehrszwecke“	54
b) Kritik an dem Verständnis von der Struktur des Schuldvertrages . .	56
5. Gesamtbewertung	63

§ 6	Zuwendung, Forderung und Rechtsgrund	65
I.	Zuwendung: Mittel, Zweck, Objekt	65
II.	Zuwendung und Forderung	67
1.	Forderung: Leistungsbeziehung und Vermögenswert	68
a)	Doppelnatur der Obligation	68
b)	Hintergrund	69
c)	Rechtssoziologischer Erklärungsansatz	71
d)	Folgerungen	74
2.	Forderung als Zuwendungsobjekt: Forderungswert und Erfüllungswert	75
3.	Begründung von Forderungen als Zuwendungsakt: keine Übertragung	76
III.	Zuwendung und Rechtsgrund	78
1.	Erfordernis eines Rechtfertigungsgrundes bei Zuwendungen	78
2.	Kausalität und Abstraktheit	79
a)	Unterscheidung zwischen inhaltlicher und äußerlicher Kausalität und Abstraktheit	80
b)	Abstraktionsprinzip im Schrifttum	81
c)	Gestaltungsformen	84
aa)	Inhaltliche Gestaltungsform	84
bb)	Äußerliche Gestaltungsform	86
cc)	Kombinationsmöglichkeiten	87
d)	Gestaltungsform und Zuwendungsart	89
aa)	Inhaltliche Gestaltungsform	89
bb)	Äußerliche Gestaltungsform	90
cc)	Zusammenschau	92
IV.	Forderung und Rechtsgrund	93
1.	Über die causa-Lehre	93
2.	Blick auf die causa-Lehre	94
3.	Causa-Fragen der Arbeit	96
a)	Äußerer Rechtsgrund: rechtlicher Grund nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB	96
b)	Innere Rechtsgründe	96
aa)	Rechtsphilosophischer Grund für die Verbindlichkeit von Verträgen	97
bb)	Innerer Zuwendungszweck: inhaltlicher Verpflichtungsgrund	97
c)	Terminologisches	98

§ 7 Bürgerlichrechtliche Instrumente zur Regelung zuwendungsrechtlicher Fragen	100
I. Aspekte der rechtstechnischen Gestaltung des Eintritts materieller Rechtsänderungen	101
1. Darstellung der Konzeption	101
2. Beurteilung und Folgerungen	102
a) ‚Ope exceptionis‘ oder ‚durch Gestaltungsakt‘?	102
b) Unterschied zwischen ‚ipso-iure-Wirkung‘ und ‚Unmittelbarkeit‘	104
3. Beschränkung der Betrachtung	105
II. Einteilung der Instrumente	106
III. Erläuterungen der Einteilung der Instrumente nach rechtstechnischen Gesichtspunkten	107
1. Einwirkung ohne rechtlichen Verknüpfungsmechanismus: Gestaltungsakt	108
2. Einwirkung aufgrund rechtlicher Verknüpfungsformen: Ipso iure	110
3. Übersicht über die rechtstechnische Ausgestaltung der Rechtsinstrumente	112
IV. Erläuterungen der Einteilung der Instrumente nach funktionalen Gesichtspunkten	113
1. Terminologisches	113
2. Instrumente mit Bezug zur inhaltlichen Ebene des Rechtsgeschäfts	114
a) Allgemeines	115
b) Einzelbeobachtungen	116
3. Instrumente mit Bezug zur äußerlichen Ebene des Rechtsgeschäfts	118
a) Realisierung durch äußerliche Kausalität	119
b) Realisierung durch Überwindung der Folgen äußerlicher Abstraktheit	122
aa) Akzessorietät	122
bb) Bedingung (§§ 158ff. BGB) und Geschäftseinheit (§ 139 BGB)	124
cc) Zusammenschau	126
V. Die Leistungskondiktion nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB im System der Zuwendungen	126
1. Funktionale Vergleichbarkeit mit den Instrumenten mit Mechanismus der äußeren Verknüpfung	127
a) Gemeinsamkeit	127
b) Unterschied	128

2. Rechtstechnischer Vergleich	128
a) Verknüpfungsmechanismus bei § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB	128
b) Aspekte der personalen Beteiligung und des Grades der Direkt- heit	129
c) Zeitlicher Aspekt	130
3. Gesamtbetrachtung	132
a) Tabellarische Übersicht über die rechtstechnische Ausgestal- tung	132
b) Ergebnisse des funktionalen und rechtstechnischen Vergleichs im Überblick	132

ZWEITER TEIL

Bereicherungsrechtliche Aspekte

Drittes Kapitel

Voraussetzungen der Kondiktion inhaltlich kausaler Forderungen

§ 8 <i>Forderungen und Regelungsgegenstand des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB</i>	135
I. Kausale Forderungen als erlangtes „Etwas“ und Anwendungsbereich des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB	135
1. Argument des Umkehrschlusses aus § 812 Abs. 2 BGB	136
2. Entstehungsgeschichte des § 812 Abs. 2 BGB	137
3. Stellungnahme	139
a) Systematische Erwägung	140
b) Forderungen als erlangtes „Etwas“	141
II. Kausale Forderungen als Gegenstand einer „Leistung“	142
§ 9 <i>Der rechtliche Grund des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB und inhaltlich kausale Forderungen</i>	144
I. Die Auseinandersetzung um die Auslegung des Begriffs des rechtlichen Grundes	144
1. Objektives und subjektives Verständnis des rechtlichen Grundes des § 812 BGB	145
2. Argumente	147
a) Betrachtung der diskutierten Fallbeispiele	148
aa) Das Beispiel der doppelten Kaufpreiszahlung von <i>Canaris</i> ..	148

bb) <i>Kupischs</i> Beispiel des aufgrund unwirksamer Schenkung zugewendeten abstrakten Schuldversprechens	150
cc) <i>Kupischs</i> Beispiel der Rückzahlung der aufgrund unwirksamer Darlehensabrede ausgezahlten Valuta	152
b) Wertungen	154
aa) Einseitiger Akt der Leistungsbestimmung als rechtlicher Behaltensgrund?	154
bb) Realverträge und gespaltener Rechtsgrundbegriff	156
cc) Kausale Forderungen	157
3. Stellungnahme	159
a) Synallagmatische Forderungen	159
aa) Erreichen des rechtlichen Grundes im Sinne des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB	159
bb) Terminologisches	162
b) Rechtlicher Grund im Sinne des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB	164
aa) Subjektiver Rechtsgrund und finaler Leistungsbegriff	165
bb) Grundzüge der eigenen Auffassung	166
cc) Wirtschaftlicher Gesamterfolg als causa bei <i>Stampe</i>	167
dd) Geschäftszweck als causa bei <i>Kupisch</i>	169
ee) Vereinbarung und Erreichung eines typischen Zwecks als causa bei <i>Kreß</i>	172
ff) Allgemeiner (reiner) und besonderer Rechtsgrund bei <i>Krawielicki</i>	174
4. Zusammenfassung	177
II. Einzelheiten zur Auslegung des Begriffs des rechtlichen Grundes in § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB	178
1. Zuwendungen bei Begründung und Erlöschen vertraglicher Schuldverhältnisse	178
a) Stufen der Entwicklung des Schuldverhältnisses	179
b) Bereicherungsrechtliche Bedeutung	181
2. Rechtlicher Grund und finaler Leistungsbegriff	181
3. Arten der möglichen Zuwendungszwecke	184
a) Stufe der Beendigung	184
b) Stufe des Entstehens	185
c) Sperrwirkung und Begründungswirkung	186
4. Synallagmatische und nicht synallagmatische kausale Forderungen	188
5. Abgrenzung von anderen Konzeptionen	190

Viertes Kapitel

Durchführung der Kondiktion inhaltlich kausaler Forderungen

<i>§ 10 Fallgruppen der Kondizierbarkeit inhaltlich kausaler Forderungen nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB</i>	193
I. Fälle	193
II. Lösungen nach Fallgruppen	194
1. Kollisionsfälle: causa adsequendi causam obligationis und causa solvendi	195
2. Verfehlung der causa adsequendi causam obligationis	197
<i>§ 11 Rechtstechnische Durchführung der Kondiktion inhaltlich kausaler Forderungen</i>	200
I. Kondiktionsgegenstand und Herausgabevorgang	200
1. Forderung als Kondiktionsgegenstand	200
a) Willenserklärung	201
b) Gesamtrechtsverhältnis	203
2. Herausgabe der Forderung	205
a) Schuldnersicht oder Gläubigersicht	205
aa) Abschöpfung oder Restitution	206
bb) Zuwendungsergebnis oder Zuwendungsvorgang	208
b) Rechtsgeschäft zur Aufhebung	210
II. Synallagmatische Verträge	212
1. Mechanismus der Rückgewähr	213
2. Aufhebungsvertrag für synallagmatische Forderungen?	213
3. Verknüpfung der beiden Kondiktionsansprüche	215
a) Verhältnis der Vorschriften § 320 BGB und § 273 BGB	216
b) § 320 BGB analog	217
c) § 273 BGB	219
d) Prozeßrechtliche Bedeutung der Herausgabe Zug um Zug	220
III. Erfolgte Erfüllung	221

Schluß

<i>§ 12 Zusammenfassung und Ergebnisse</i>	223
I. Forderung	224
II. Zuwendungsrecht	225
III. Rechtsgrund	228
IV. Kondiktion inhaltlich kausaler Forderungen nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB	228
V. Schlußbemerkung	231

Postskriptum

<i>§ 13 Modernisierung des Schuldrechts</i>	233
I. Struktur des Synallagmas	233
1. Genetische Abhängigkeit	236
2. Synallagmatische Verknüpfung	237
a) § 326 Abs. 1 BGB n.F.: Kein Vertretenmüssen des Gläubigers ...	238
b) § 326 Abs. 2 BGB n.F.: Vertretenmüssen des Gläubigers	238
c) Regelungstechnisches	239
d) Ausblick	240
3. Innerer Zuwendungszweck synallagmatischer Forderungen	240
II. Instrumente des Zuwendungsrechts	241
1. Rücktritt	241
2. Wegfall der Geschäftsgrundlage	242
3. Tabellarische Übersicht über die rechtstechnische Ausgestaltung	244
III. Regelung des Instituts des Wegfalls der Geschäftsgrundlage im Gesetz	244
IV. Rückblick	245
 <i>Literaturverzeichnis</i>	 247
<i>Sachregister</i>	257

Einleitung

§ 1 Problemstellung

Kann A, wenn er mit B einen Kaufvertrag nach §§ 433 ff. BGB abgeschlossen hat, seine Verpflichtung aus dem Schuldvertrag kondizieren? Die Antwort lautet ebenso klar wie unangefochten: Nein.

Es gehört zum Allgemeingut schuldrechtlicher Dogmatik, daß kausale Schuldverträge nicht kondiziert werden können, oder, anders formuliert, daß Forderungen „im allgemeinen nicht Gegenstand von Bereicherungsansprüchen sein“¹ können. Wenn dies zutreffend wäre, dann wäre die Kondiktion im Ausgangsfall nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Voraussetzungen des Anspruchs nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB nicht erfüllt sind – ebenso, wie etwa die Anfechtung ausgeschlossen ist, weil kein Anfechtungsgrund nach §§ 119 ff. BGB vorliegt –, sondern der Bereicherungsanspruch wäre ausgeschlossen, weil die Kondiktion kausaler Forderungen grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Eine dogmatische Begründung für die Annahme, kausale Forderungen könnten nicht kondiziert werden, wird in der Kommentar- und Lehrbuchliteratur nicht angeführt. Die meisten Autoren begnügen sich mit dem Hinweis darauf, daß kausale Schuldverträge „ihren Rechtsgrund in sich tragen“.² *Heck* stellt in sei-

¹ MünchKomm-Lieb, § 812 Rz. 310.

² *Reuter/ Martinek*, Ungerechtfertigte Bereicherung, § 4 III 1, S. 117: „trägt ihre causa jedoch in sich“; *Gursky*, JR 2000, 45 (48, 49): „ihren Rechtsgrund in sich selbst tragen“; „seinen Rechtsgrund in sich selbst trägt“; *Werner Lorenz*, JuS 1968, 441: „den (inneren) Rechtsgrund von Verpflichtungen in sich aufnehmende Rechtsgeschäfte“; *Hansjörg Weber*, AcP 169 (1969), 237 (240): „diesen inneren Rechtsgrund in sich tragen“. – Differenzierter in der Formulierung *Flume*, BGB AT/ 2, § 12 I 1, S. 153, 154: „gehört dagegen die Bestimmung des Rechtsgrundes zu dem Inhalt des Geschäfts“, „gehört der Rechtsgrund [...] zum Inhalt des Geschäfts“, „werden die durch den Kaufvertrag begründeten Ansprüche des Verkäufers und des Käufers durch den Kaufvertrag selbst gerechtfertigt“; *Larenz/ Wolf*, AT, § 23 Rn. 62, 80, S. 456 f., 458: „[kausale Geschäfte] sind daher aus sich allein heraus verständlich, bedürfen nicht [...] eines außerhalb ihrer selbst [...] gelegenen Zweckgrundes“, „weil die causa zu seinem [des kausalen Verpflichtungsgeschäfts] notwendigen Inhalt gehört“; *Medicus*, AT, Rn. 212: „ob ein Geschäft selbst einen Rechtsgrund darstellt [Kausalität]“, „Einen weiteren Rechtsgrund benötigen diese Geschäfte nicht mehr.“ – Aus der älteren Literatur vgl. etwa *Krawielicki*, Grundlagen des Bereicherungsanspruchs, S. 24; *Oertmann*, Geschäftsgrundlage, S. 22; *Schloßmann*, JhJb 45 (1903), 1 (27); *Rümelin*, AcP 97 (1905), 211 (217); *Locher*, AcP 121 (1923), 1 (46); *Neuner*, RheinZ 14 (1925), 9; dem Sinn nach auch v. *Tuhr*, BGB AT II/ 2, § 72 III, S. 81 f.

nem „Grundriß des Schuldrechts“ immerhin die in diesem Zusammenhang entscheidende Frage: „Aber weshalb ist die Kondiktion ausgeschlossen?“³

Lieb führt die Vorschrift des § 812 Abs. 2 BGB an, die regelt, daß Verpflichtungen aus vertraglichen Schuldanerkenntnissen Leistungsgegenstand und damit tauglicher Gegenstand einer Leistungskondiktion sein können.⁴ Diese Regelung stellt *Lieb* als eine Besonderheit dar,⁵ die er auf die inhaltliche Abstraktheit bei der Forderungsbegründung zurückführt.⁶ Dies könnte erklären, warum Forderungen aus kausalen Schuldverträgen in der modernen bereicherungsrechtlichen Literatur als nicht oder doch allenfalls ausnahmsweise kondizierbar bezeichnet werden⁷: weil kausale Schuldverträge gerade nicht durch inhaltliche Abstraktheit gekennzeichnet sind.

Es scheint, als ob davon ausgegangen würde, daß inhaltliche Kausalität notwendig auch äußerliche Kausalität nach sich zieht und, umgekehrt, inhaltliche Abstraktheit notwendig äußerliche Abstraktheit.⁸ Eine solche Behauptung bedürfte der Begründung, die aber in der Literatur ausbleibt. Für den Ausgangsfall ist die Frage nach der Kondizierbarkeit der kausalen Forderung so klar zu verneinen, daß das Ergebnis den Aufwand der Betrachtung der aufgeworfenen Frage vielleicht nicht lohnen würde. Doch sind Abwandlungen des Ausgangsfalls denkbar, in denen die Kondiktion der kausalen Forderung nicht wie im Ausgangsfall von vornherein ausgeschlossen erscheint. Die beiden Grundtypen sol-

³ *Heck*, Schuldrecht, § 144 III, S. 434. Allerdings fällt seine Erklärung – Vorrang der *lex specialis* (vgl. S. 435) – sehr knapp aus. Außerdem erscheint mir die Darstellung des Problems als eines der Gesetzeskonkurrenz nicht befriedigend. Denn der Kondiktionsanspruch müßte, um aufgrund von Spezialität zurücktreten zu können, gegeben sein. Es müßten folglich alle Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB erfüllt sein. Dies scheint mir in dem von *Heck* gewählten Beispielsfall, der dem Ausgangsfall dieser Arbeit entspricht, allerdings um das Vorliegen eines Sachmangels der Kaufsache angereichert ist (S. 434), nicht zuzutreffen. Näheres zu den Voraussetzungen der Kondiktion und Fallgruppen unten §§ 9, 10. – Auf die Notwendigkeit einer Begründung weist auch *Bork*, Vergleich, S. 13 f., 39, hin. Er verallgemeinert jedoch die für synallagmatische Forderungen zutreffenden Beobachtungen und gelangt so zu dem Ergebnis, die Kondiktion kausaler Forderungen könne keinen Erfolg haben (S. 37, 38, s. auch die Ausführungen S. 27 f., in denen er die Forderungskondiktion als „Oxymoron“ bezeichnet). Näheres zu den Unterschieden zwischen synallagmatischen und nicht synallagmatischen kausalen Forderungen unten § 9 I 3, II 4.

⁴ *MünchKomm-Lieb*, § 812 Rz. 309. – *Lieb* spricht von der „Gläubigerposition“ (*MünchKomm-Lieb*, § 812 Rz. 309) als Bereicherungsgegenstand. Es ergibt sich im Zusammenhang mit der Kondiktion von Forderungen aus kausalen Schuldverträgen die Besonderheit, daß der Leistungsgegenstand (Verpflichtung/ Schuldnerstellung) nicht identisch ist mit dem primären Bereicherungsgegenstand (Gläubigerstellung/ Forderung), wenn auch beide nichts anderes als die zwei Seiten derselben Medaille (Schuldverhältnis) darstellen. Zum Gegenstand des Bereicherungsanspruchs s. u. § 11 I 1.

⁵ *MünchKomm-Lieb*, § 812 Rz. 310.

⁶ *MünchKomm-Lieb*, § 812 Rz. 309.

⁷ *Reuter/ Martinek*, Ungerechtfertigte Bereicherung, § 4 III 1, S. 119; *Gursky*, JR 2000, 45 (48 ff.) [ablehnend]; *MünchKomm-Lieb*, § 812 Rz. 310; *Larenz/ Canaris*, Schuldrecht II / 2, § 68 I 4 c, S. 156; *Bork*, Vergleich, S. 19, 20, 37, 38 [ausnahmsweise].

⁸ S. hierzu § 6 III 2 c cc.

cher Abwandlungsfälle und Beispiele für jeden Typ werden in den folgenden Absätzen vorgestellt. Für ihre Behandlung wäre es hilfreich, nicht nur zu wissen, daß im Ausgangsfall die Kondiktion ausgeschlossen ist, sondern auch *warum*.

Die Abwandlungsfälle lassen sich in zwei Typen unterteilen. Für den ersten Typ ist kennzeichnend, daß eine rechtlich durchsetzbare Verpflichtung zum Abschluß des kausalen Schuldvertrages besteht. Der Vertrag wird in diesen Fällen zum Zweck der Erfüllung der Verbindlichkeit – *solvendi causa* – abgeschlossen. Die Verpflichtung zum Abschluß des kausalen Schuldvertrages kann einseitig oder zweiseitig sein. Der zweite Typ der Abwandlungsfälle zeichnet sich negativ dadurch aus, daß – anders als in den Fällen des ersten Typs – keine Beschränkung der Abschlußfreiheit besteht. Für die Fälle des zweiten Typs ist charakteristisch, daß der kausale Schuldvertrag, der abgeschlossen wurde, auf ein weiteres Schuldverhältnis Bezug nimmt.

Die Fälle des ersten Grundtyps sind also durch das Vorliegen einer einseitigen oder zweiseitigen Verpflichtung zum Abschluß des kausalen Schuldvertrages geprägt. Ein Fall, der als Beispiel für das Vorliegen einer einseitigen Abschlußpflicht dienen soll, wurde bereits von den römischen Juristen diskutiert⁹: Durch eine *Vermächtnisanordnung* wird dem Erben die Pflicht auferlegt, mit dem Vermächtnisnehmer einen Kaufvertrag über einen bestimmten Gegenstand abzuschließen.¹⁰ Der Erbe erfüllt die Verpflichtung, indem er mit dem Vermächtnisnehmer über den bestimmten Gegenstand einen Kaufvertrag abschließt. Noch vor dem Leistungsaustausch wird die Unwirksamkeit des Vermächtnisses festgestellt. Kann unter diesen Umständen die Forderung aus dem Kaufvertrag kondiziert werden – dies, obwohl der Kaufvertrag „den Rechtsgrund in sich trägt“¹¹? Die Frage ist auch in anderen Fällen zu stellen, in denen ein kausaler Schuldvertrag zum Zweck der Erfüllung einer Abschlußpflicht abgeschlossen wird. Eine einseitige Abschlußpflicht kann beispielsweise noch durch eine *gesetzliche Anordnung* auferlegt werden.¹² Zweiseitige Pflichten zum Abschluß eines kausalen Schuldvertrages können bestehen, wenn die Parteien den Abschluß des Vertrages in einem *Vorvertrag*¹³ oder in einem *Vergleich* (§ 779 BGB)¹⁴ vereinbart haben.

⁹ L. 5 § 1 D. 19. 1 (Paulus).

¹⁰ Den Fall des unwirksamen Vermächtnisses erwähnen MünchKomm-Lieb, § 812 Rn. 310; Larenz/Canaris, Schuldrecht II/ 2, § 68 I 4 c, S. 156; Krawielicki, Grundlagen des Bereicherungsanspruchs, S. 9; Mayer, Kondiktion einer kausalen Verpflichtung, S. 87. – Für eine abweichende Auslegung der römischen Quelle s. Schloßmann, JhJb 45 (1903), 1 (23 ff.).

¹¹ Nachweise oben in Fn. 2.

¹² Einen Beispielsfall hierfür – der freilich für die Rechtspraxis in Friedenszeiten keine Bedeutung hat – untersucht Siber, JhJb 70 (1921), 223 (263): Der Abschluß eines Vertrages über den Verkauf von Ware an die Kriegsgesellschaft in der irrigen Annahme einer Verpflichtung hierzu aus einer Kriegsverordnung. – Vgl. auch Mayer, Kondiktion einer kausalen Verpflichtung, S. 87.

¹³ Der Fall des unwirksamen Vorvertrages ist genannt bei Henrich, Vorvertrag, S. 169; Stadler, Gestaltungsfreiheit, S. 12; Schnauder, Grundfragen, S. 63; Mayer, Kondiktion einer kausalen Verpflichtung, S. 86; Ehmann, Gesamtschuld, S. 175 Fn. 195; Jabr, ZSS (Rom. Abt.) 80

Als Beispiel für die Fälle des zweiten Typs sei der *Sicherungsvertrag* genannt. Durch den Abschluß eines Sicherungsvertrages wird die Verpflichtung zur Bestellung des Sicherungsrechts begründet. Der Sicherungszweck stellt die Beziehung zu einem weiteren Schuldverhältnis – dasjenige, das die zu sichernde Forderung enthält – her. Die Frage, ob die Forderung aus dem (Sicherungs-) Vertrag im Wege der Kondition zurückgefordert werden kann, stellt sich, wenn der Sicherungsvertrag über die Bestellung nicht akzessorischer Sicherheiten wirksam, der zugrundeliegende Darlehensvertrag hingegen unwirksam ist.¹⁵

Es kann noch offen gelassen werden, wie die Antwort auf die Frage nach der Kondizierbarkeit der Forderung aus dem kausalen Vertrag in jedem einzelnen der erwähnten Fälle lautet. Im Beispielsfall des Vorvertrages ließe sich gegen die Kondizierbarkeit etwa das Argument vorbringen, der schwächere Wille beim Abschluß des Vorvertrages werde von dem stärkeren Willen beim Abschluß des Hauptvertrages absorbiert. Im Vermächtnisfall könnte diese Argumentation allerdings kaum überzeugen. Vorläufig soll die Feststellung genügen, daß das Ergebnis nicht ebenso klar auf der Hand liegt wie im Ausgangsfall. Das Bedürfnis nach einer Begründung des befürworteten Ergebnisses erscheint um so dringlicher.

In der Rechtsanwendung ist die Frage nach der Kondizierbarkeit von Forderungen aus inhaltlich kausalen Schuldverträgen sowohl für die Zeitspanne vor Erfüllung der Forderung von Bedeutung als auch für die Zeitspanne danach. Denn obligatorische Schuldverträge bedürfen nicht nur selbst eines Rechtsgrundes, sondern sie bilden auch den Rechtsgrund für die zu ihrer Erfüllung ausgetauschten Leistungen.¹⁶ Vor der Erfüllung des Schuldvertrages ist die Kondizierbarkeit von Bedeutung, weil der (jeweilige) Erfüllungsanspruch beseitigt werden muß. Wird die kondiktionsfähige Forderung aus dem Schuldvertrag nämlich nicht kondiziert, besteht ein wirksamer Schuldvertrag, der zur Erbringung der geschuldeten Leistungen verpflichtet. Stellt sich der Rechtsgrundmangel hingegen erst nach der Erfüllung des Schuldvertrages heraus, ist die Frage nach der Kondizierbarkeit deswegen bedeutsam, weil der Schuldvertrag die rechtfertigende Grundlage für den Leistungsaustausch bildet.¹⁷

(1963), 141 (159); Werner Lorenz, JuS 1968, 441 (442); s. auch schon bei Siber, JhJb 70 (1921), 223 (265).

¹⁴ Dieses Beispiel wird erwähnt bei MünchKomm-Lieb, § 812 Rn. 310; Mayer, Kondition einer kausalen Verpflichtung, S. 87.

¹⁵ S. hierzu die Ausführungen zum Sicherungszweck als causa des Sicherungsvertrages von Stadler, Gestaltungsfreiheit, S. 589ff., die den Gedanken der Kondizierbarkeit aber verwirft (S. 594). Dies allerdings nur in bezug auf die bestellten Sicherheiten. Zu dem Sicherungsvertrag als Kondiktionsgegenstand äußert sie sich nicht.

¹⁶ Gemeint ist dies an dieser Stelle vereinfachend in einem allgemeinen Sinn, ohne daß auf ein objektives Rechtsgrundverständnis in § 812 Abs. 1. S. 1 Alt. 1 BGB – im Gegensatz zur subjektiven Rechtsgrundtheorie – hingedeutet werden soll. Zu der Rechtsgrundproblematik s. u. § 9.

¹⁷ Das rechtliche Instrument für den Fall der erfolgten Erfüllung der kondizierbaren Forde-

Die kurze Skizzierung der dogmatischen Problemstellung und ihrer Bezugspunkte in der Rechtsanwendung sollte eines zeigen: Die Antwort auf die Frage nach der Kondizierbarkeit kausaler Forderungen ist in vielen Fällen so eindeutig und unbestritten, daß die Beschäftigung mit der Fragestellung auf den ersten Blick nicht mehr verspricht, als Eulen nach Athen zu tragen. Jedoch wird bei genauerem Hinsehen deutlich, daß der erste Eindruck trügt.

—
rung ist die Leistungskondiktion nach §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 813 Abs. 1 S. 1 BGB in Verbindung mit § 821 BGB (Herausgabe des Leistungsgegenstandes). Hierzu s.u. § 11 III.

ERSTER TEIL Grundfragen

Erstes Kapitel Einführung in die Problematik

§ 2 *Stellungnahmen in Literatur und Rechtsprechung zum BGB*

Der Stand der Diskussion zu der in der Einführung skizzierten Fragestellung läßt sich am besten nachzeichnen, wenn die schuldrechtliche Problematik im allgemeinen und ihre kreditsicherungsrechtliche Ausprägung getrennt voneinander betrachtet werden. Die Fragestellung ist, allgemein formuliert, ob und in welchen Fällen die Herausgabe einer Forderung aus einem kausalen Schuldvertrag nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung verlangt werden kann (I.). Die kreditsicherungsrechtliche Ausprägung betrifft den Aspekt der Auswirkungen der Nichtigkeit des Vertrages, der die zu sichernde Forderung begründet, auf die Forderung des Sicherungsnehmers auf Bestellung der Sicherheit gegen den Sicherungsgeber aus dem (kausalen) Sicherungsvertrag (II.).

I. Zur Problematik im allgemeinen

In der modernen Lehrbuch- und Kommentarliteratur zum Schuldrecht wird die Problematik der Kondiktion einer kausalen Forderung nur wenig erörtert. *Flume*, *Canaris* und *Lieb* erkennen die Möglichkeit der Kondiktion einer Forderung aus kausalem Schuldvertrag im Grundsatz, wenn auch als Ausnahmefall, an.¹ Zu den Befürwortern der Kondizierbarkeit gehört auch *Mayer*.² Abgelehnt wird die Kondiktion kausaler Forderungen hingegen von *Reuter* und

¹ Äußerungen zu dem Problem sind etwa zu finden bei *Flume*, BGB AT/ 2, § 12 I 1, S. 154; *Larenz/Canaris*, Schuldrecht II/ 2, § 68 I 4 b, S. 156; MünchKomm-Lieb, § 812 Rn. 310 und *Reuter/Martinek*, Ungerechtfertigte Bereicherung, § 4 III 1 a. E., S. 118f.

² *Mayer*, Kondiktion einer kausalen Verpflichtung, S. 83ff.

*Martinek*³ mit dem Argument, die Fälle ließen sich mit den Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage lösen. *Lorenz*⁴ legt sich nicht fest, sondern referiert lediglich einen Fall, in dem das Reichsgericht⁵ die Kondiktion einer kausalen Verpflichtung für möglich gehalten hat, und weist darauf hin, das Urteil betreffe einen „sehr speziellen Sachverhalt“⁶ und lasse „Verallgemeinerungen deshalb nicht zu“⁷. In Monographien und Aufsätzen wird die Kondizierbarkeit kausal begründeter Forderungen ebenfalls selten behandelt. *Gursky* befaßt sich in einem Aufsatz und *Bork* in einem Abschnitt seiner Habilitationsschrift mit der Frage⁸ – die Beiträge sind die ersten umfangreicheren Stellungnahmen seit der Dissertation *Mayers* aus dem Jahre 1950. Gelegentlich wird die Frage in der Literatur zum Vorvertrag oder zum Abstraktionsprinzip, meistens freilich nur als Randfrage, gestellt und – zumeist ohne Begründung – bejaht.⁹

Auch aus der älteren Literatur zum BGB, in der die Stellungnahmen etwas reicher an der Zahl sind, ergibt sich ein ähnliches Bild. Über die Lösung der betreffenden Fälle herrscht keine Einigkeit. Die Kondizierbarkeit der kausalen Forderung wird von verschiedenen Autoren befürwortet, vielleicht dezidierter und insgesamt häufiger, als dies in der modernen Literatur geschieht.¹⁰ Diejenigen Autoren, die die Kondizierbarkeit ablehnen, ziehen zur Lösung der Fälle die Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage heran.¹¹

Die Stellungnahmen in der Literatur zu der Problematik sind mithin spärlich. Weder die Befürworter der Kondizierbarkeit noch die Gegner befassen sich mit der Frage eingehend; ein Konzept zur Lösung der Fälle wird nicht vorgestellt. Das einzige geschlossene Konzept, aufgrund dessen die Kondizierbarkeit kausaler Verpflichtungen begründet wird, stellt die Zweckanstaffelungslehre von *Kreß* dar.¹² Sie gelangt zur Kondizierbarkeit kausaler Forderungen nach § 812

³ *Reuter/ Martinek*, Ungerechtfertigte Bereicherung, § 4 III 1 a. E., S. 119.

⁴ *Staudinger/ W. Lorenz*, § 812 Rn. 13.

⁵ RG, Urt. v. 20. 12. 1922 – V 202/22 –, RGZ 106, 93ff.

⁶ *Staudinger/ W. Lorenz*, § 812 Rn. 13.

⁷ *Staudinger/ W. Lorenz*, § 812 Rn. 13.

⁸ *Gursky*, JR 2000, 45ff.; *Bork*, Vergleich, S. 13ff.

⁹ *Stadler*, Gestaltungsfreiheit, S. 12; *Henrich*, Vorvertrag, S. 169; *Jahr*, ZSS (Rom. Abt.) 80 (1963), 141 (159); *ders.*, AcP 168 (1968), 9 (17); *Brüggemann*, JZ 1968, 201 (206); *Kegel*, FS Mann [1977], 57 (70). – Angedeutet wird die Möglichkeit auch bei *Klinke*, Causa und genetisches Synallagma, S. 86; *H.P. Westermann*, Causa, S. 183. Weitere Nachweise bei *Gursky*, JR 2000, 45 (46 Fn. 6).

¹⁰ *Krawielicki*, Grundlagen des Bereicherungsanspruchs, S. 9f., 40ff.; *Enneccerus/ Lehmann*, Schuldrecht, § 221 I 1 Fn. 2 (S. 874); *Siber*, Schuldrecht, S. 418f.; *ders.*, JhJb 70 (1921), 223 (261ff.); *Heck*, Schuldrecht, § 144 III, S. 434; *Blomeyer*, Schuldrecht, S. 93; *Rümelin*, AcP 97 (1905), 211 (235); *Krückmann*, LZ 1927, 753 (753ff.); *ders.*, LZ 1931, 1105 (1105ff.); *Plessen*, Grundlagen der modernen condictio, S. 14. – Aus der Zeit der Entstehung des BGB vgl. *Crome*, Puchelt's Zeitschrift 21 (1890), 304 (310, 318).

¹¹ *Oertmann*, Geschäftsgrundlage, S. 23f.; *ders.*, LZ 1928, 857 (860f.); *Locher*, AcP 121 (1923), 1 (42ff.).

¹² Nachweise s.u. § 5 I.

Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB. Eine Auseinandersetzung mit dieser Lehre wird in § 5 erfolgen. Es sei an dieser Stelle jedoch vorweggenommen, daß sie erheblichen dogmatischen Bedenken begegnet. Sie ist daher als Grundlage für die Lösung der hier untersuchten Fälle nicht geeignet.¹³

In der Rechtsprechung wird die Problematik der Kondizierbarkeit von Forderungen aus kausalen Verpflichtungsverträgen überwiegend im Zusammenhang mit Bürgschaftsverträgen behandelt. Die Konstellation der Sachverhalte, die den entschiedenen Fällen zugrundeliegen, ist folgende: Ein wirksames Bürgschaftsversprechen war erkennbar zu dem Zweck abgegeben worden, den Gläubiger zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen, hatte diesen Zweck aber verfehlt. Die Gerichte haben in solchen Fällen die Kondiktion des Bürgschaftsversprechens nach § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB für zulässig erachtet.¹⁴ Beispielfhaft sei der Sachverhalt eines Falles geschildert, den das Reichsgericht¹⁵ im Jahr 1927 zu entscheiden hatte:

Der Schwiegervater eines untreuen Kassiers einer Sparkasse hatte für dessen Rückzahlungspflicht gegenüber dem Geschädigten eine Bürgschaft übernommen, um diesen von einer Anzeige und Dienstentlassung abzuhalten. Trotz der Eingehung der Bürgschaftsverpflichtung wurde gegen den Schwiegersohn ein Disziplinarverfahren eingeleitet und in der ersten Instanz auf seine Entlassung ohne Pension erkannt. Das RG hat in diesem Fall die Kondiktion der Bürgenverpflichtung wegen Nichteintritts des nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckten Erfolgs zugelassen (§ 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB).

Ebenfalls die *condictio ob rem* nach § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB hat das Reichsgericht¹⁶ in einer der wenigen Entscheidungen zu der Problematik gewährt, die nicht die Verpflichtung aus einem Bürgschaftsvertrag betreffen. Es handelt sich um die erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts zu einem Leibrentenvertrag, deren Sachverhalt *Lorenz*¹⁷ in seiner Kommentierung als „sehr speziellen“ bezeichnet. Diese Entscheidung gehört wie die erwähnten Bürgschaftsentscheidungen zu der Gruppe der sogenannten „Veranlassungsfälle“, die eine in Literatur und Rechtsprechung anerkannte Fallgruppe¹⁸ der *condictio ob rem* nach § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB darstellt. Eine höchstrichterliche Entscheidung, in der die Kondiktion einer Forderung aus einem kausalen Verpflichtungsvertrag

¹³ Die Kondizierbarkeit wird von den Anhängern der von *Kreß* begründeten Lehre auch auf eine andere Anspruchgrundlage gestützt, als es in dieser Arbeit befürwortet wird. Während die Zweckanstaffelungslehre die Kondiktion kausaler Verpflichtungen auf die *condictio ob rem* nach § 812 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 BGB stützt, wird hier eine Kondiktion nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB angenommen. – S.u. §§ 9, 10.

¹⁴ RG, Urt. v. 10. 4. 1911 – 321/ 10 VI –, JW 1911, 540f.; RG, Urt. v. 5. 6. 1913 – VI 77 / 13 –, WarnR 1913, 425ff.; RG, Urt. v. 26. 6. 1916 – VI 160/ 16 –, WarnR 1916, 321ff.; RG, Urt. v. 7. 11. 1927 – IV 303/ 27 –, RGZ 118, 358ff.

¹⁵ RG, Urt. v. 7. 11. 1927 – IV 303/ 27 –, RGZ 118, 358ff.

¹⁶ RG, Urt. v. 20. 12. 1922 – V 202/22 –, RGZ 106, 93ff.

¹⁷ *Staudinger/ W. Lorenz*, § 812 Rn. 13.

¹⁸ S. hierzu *Reuter/ Martinek*, Ungerechtfertigte Bereicherung, § 5 III 1 c, S. 151ff.

nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (condictio indebiti) gewährt wurde, ist mir nicht bekannt.

II. Zur kreditsicherungsrechtlichen Ausprägung

Die Problematik der Kondition kausaler Forderungen hat auch eine Ausprägung im Kreditsicherungsrecht. Sicherungsgeschäfte, die der Sicherung von Forderungen dienen, lassen sich in zwei Teile zerlegen: das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft, das die Verpflichtung zur Bestellung einer Sicherheit enthält (Sicherungsvertrag, Sicherungsabrede), und das Verfügungsgeschäft, mit dem das Sicherungsrecht bestellt wird. Wird auch das Rechtsverhältnis, dem die zu sichernde Forderung entspringt, in die Betrachtung einbezogen, ergeben sich drei Stufen: Grundgeschäft – Sicherungsvertrag – Sicherheitenbestellung. Die Mehrstufigkeit hat zur Folge, daß der Fall eintreten kann, daß eine Verpflichtung zur Bestellung eines Sicherungsrechts aus dem Sicherungsvertrag besteht, die zu sichernde Forderung aus dem Grundgeschäft aber nicht. Probleme bereitet dies vornehmlich bei nicht akzessorischen Sicherungsrechten. Die Frage, wie die Verpflichtung zur Bestellung des Sicherungsrechts aus dem Sicherungsvertrag beseitigt werden kann, wird in der Literatur selten in den Blick genommen.

In der Literatur und Rechtsprechung wird überwiegend nur die Fallkonstellation betrachtet, in der das Sicherungsrecht bereits bestellt ist, die Pflicht aus dem Sicherungsvertrag also erfüllt und nach § 362 Abs. 1 BGB untergegangen ist. Es handelt sich um Fälle folgender Art:

A hat mit B einen Darlehensvertrag nach § 607 Abs. 1 BGB a.F./§ 488 Abs. 1 BGB n.F. abgeschlossen. A und B vereinbaren in einem Sicherungsvertrag, daß A dem B zur Sicherung der Rückzahlungsforderung eine Grundschuld an seinem Grundstück bestellen soll. A bestellt die Grundschuld. Nachdem dies geschehen ist, stellt sich heraus, daß der Darlehensvertrag unwirksam ist. B verweigert deshalb die Auszahlung des Darlehens. A verlangt die Rückübertragung des Sicherungsrechts.

Wie solche Fälle zu lösen sind, ist in Literatur und Rechtsprechung umstritten. Während manche¹⁹ den Rückgewähranspruch auf die bereicherungsrechtlichen Vorschriften des § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB oder § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB stützen, räumen andere²⁰ einen vertraglichen Rückgewähranspruch ein. Biswei-

¹⁹ Serick, Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübertragung, Band I, § 4 II 4, S. 63; Zeiss, AcP 164 (1964), 50 (69) [condictio indebiti]; Harry Westermann, Sachenrecht, § 115 III 4, S. 813; MünchKomm-Eickmann, § 1191 Rn. 16; Hansjörg Weber, Kreditsicherheiten, S. 10; ders., AcP 169 (1969), 237 (244) [condictio ob rem]; Huber, Sicherungsgrundschuld, S. 97 [nennt nur § 812 BGB, ohne die genaue Anspruchsgrundlage zu bezeichnen]. – Weitere Nachweise bei Becker-Eberhard, Forderungsgebundenheit, S. 393 Fn. 195, 394 Fn. 196, 197, auf dessen ausführliche Behandlung der Kontroverse (S. 337ff.) zur Vertiefung hingewiesen sei.

²⁰ MünchKomm-Lieb, § 812 Rn. 179; Staudinger/Wolfsteiner, Vorbem 79 zu §§ 1191 ff.; Baur/Stürmer, Sachenrecht, § 45 II 2 b aa, Rn. 26, S. 519f.; Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Berei-

Sachregister

- Abhängigkeit; Abhängigkeitsverhältnis (Unabhängigkeit) 37, 57, (81), 86f., (86f.), 90f., (90f.), 111, 113f., 118, (118), 119ff., 122ff., 124, (124), 159, 169, (169), 237
- Abschöpfung 77, 206f.
- Abstraktheit 79ff.; siehe auch Gestaltungsform
- Abgrenzung äußerliche/ inhaltliche ~ 80f., 81ff.
 - äußerliche 86f., 87f., 90ff., 92, 106, 113, 118f., 118 Fn. 86, 122, 124ff., 127, 128, 181
 - inhaltliche 85, 87f., 89f., 92, 113, 123f., 142, 166, 181, 183f.
 - Überwindung der Folgen der ~ 106, 119, 122ff., 127, 132
 - nachträgliche Korrektur (Reaktion) 128
 - Prävention 128
- Abstraktionsprinzip 81ff., 124f.
- Abtretung 26, 141f., 205ff., 211
- Abwicklungszweck 34, 37, 44ff., 46, 54ff., 165, 172f., 198 Fn. 11
- Akzessorietät 106, 110f., 112, 119, 122ff., 128, 129, 132, 198f., 222, 244
- Anerkenntnis siehe Schuldanerkenntnis
- Anfechtung 47, 86f., 103, 106, 108, 112, 116, 117, 130, 132, 244
- Annahme 40, 114, 121, 173, 195, 201f., 212
- Annahmeposition 201f.
- Anspruch 80, 129f., 130f., 131, 132, 174, 175f., 214, 216ff., 217ff., 219
- Antrag 114, 121, 195, 201, 212
- Äquivalenz 74f.
- Arglisteinrede siehe Einrede
- Aufhebungsvertrag; Aufhebungsge-schäft 205ff., 210ff., 213ff.
- Aufrechnung 146ff., 154, 211
- Aussicht 70, 72
- Austauschabrede (Kupisch) 170
- Austauschzweck 34, 37, 44ff., 46, 54ff., 98, 120, 160, 165, 171f., 172f., 191
- Barteringverträge; Bartergeschäft 23f.
- Bedingung 35, 36, 37f., 40, 41, 42, 53, 56ff., 106, 107, 110f., 112, 119, 122, 124f., 127, 128, 129, 132, 173, 183, 187, 192, 195, 244
- unechte ~ 38, 57f., 62, 125 Fn. 112
- Bedingungskonstruktion 38, 62
- Beendigung 179f., 181, 184, 184f., siehe auch Erlöschen
- Befreiung von einer Verbindlichkeit 13, 14, 15, 76, 182 Fn. 96, 185, 205, 210
- Begründung (Forderung, Recht, Schuldverhältnis, Vertrag) 13, 15, 19, 30, 75f., 76ff., 101, 137, 141f., 157f., 160f., 166, 168, 171f., 179f., 185f., 188f., 190, 203f., 205, 208ff., 210f., 220, siehe auch Entstehung
- Begründungswirkung 188, 196
- Bereicherungseinrede siehe Einrede
- Bestimmungsgrund
- faktischer ~ 71
 - rechtlicher ~ 97f., 99
- Beweggrund 47, 97, 99, siehe auch Motiv
- binäre Schemata 22 Fn. 18, 28
- Bindungswirkung
- ~ des Antrags 201f.
 - ~ des Vertrages (95), 114, 115, 116
- Bipolarität 23, 24, 28, siehe auch Zweipoligkeit, Zweiseitigkeit
- Bote; Botenschaft 27f.
- Brautmöbelkauf 35, 116, 192 Fn. 1
- Bürgschaft 9
- causa 17, 93f., 96ff.
- wirtschaftliche Deutung 34 Fn. 12, 96
- causa acquirendi 165
- causa adsequendi causam obligationis 161, 167, 186, 187f., 188f., 192, 195, 199ff., 213, 221, 245
- causa constituendi 165
- causa credendi 169, 185
- causa donandi 169, 185, siehe auch Schenkungszweck

- causa obligationis 160ff., 172, 187, 188ff., 192, 197, 240f.
 causa solvendi 165, 166, 169, 180, 184f., 187f., 188, 191, 195ff., 213, 221f., siehe auch Erfüllungszweck
 causa-Lehre 17f., 93f., 94ff.
 Chance 70, 71, 72, 72f., siehe auch Aussicht, Wahrscheinlichkeit
 condicio in praesens relata 38, 57f., (62), 125 Fn. 112
 conditio indebiti siehe Leistungskondition
 conditio ob causam finitam 213
 conditio ob rem 9f., 35, 36, 42, 48ff., 50ff., 63, 159, 191

 datio siehe auch causa
 – ~ aquirendi causa 165
 – ~ (obligationis) causae adsequendi causa 161, 185
 – ~ credendi causa 165, 169
 – ~ donandi causa 165, 166f., 169
 – ~ obligandi causa 165
 – ~ ob rem 165
 – ~ solvendi causa 46, 165, 166f., 169, 180, 185
 do ut des 120, siehe auch Gegenseitigkeit, Synallagma
 – ~ ut det 24
 Dreipersonenverhältnisse (22), 29f., 30f., 76, (182), (184), siehe auch Mehrpersonenverhältnisse
 – Dreiecksverhältnisse; Bereicherungskette 30
 Drittbeteiligung 21ff., siehe auch Zweiseitigkeit

 Effizienz 213
 Eingehung einer Verbindlichkeit/ Verpflichtung 14, 19, 45, 120 Fn. 94, 141, 205 siehe auch Begründung, Entstehung
 Einheitslehre 30, 96, 144, 156
 Einrede 102f.
 – der Arglist (§ 242 BGB) 154, 221f.
 – der Bereicherung (§ 821 BGB) 15, 139, 151, 199, 213, 222
 – des nichterfüllten Vertrages (§ 320 BGB) 120 Fn. 95, 215ff., 217ff.
 Einwendung 102f.
 Empirie siehe Geltung
 Entstehung 136, 185, 208, siehe auch Begründung

 Entstehungsmaterialien zum BGB 13ff., 48ff., 60, 69, 137, 137ff., 162
 Erfüllung 55, 75f., 140, 151, 152ff., 166, 169f., 179f., 221f.
 Erfüllungswert 75f., 182 Fn. 196
 Erfüllungszweck 46, 49f., 56, 124, 151, 170, 179, 184, 187, 190, 195f.
 Erlaß 13, 15, 203, 205, 206, 210, 211f., 214, 215, 217f., 220f., 221
 Erlöschen (Forderung, Schuldverhältnis, Vertrag) 75f., 166, 179f., 181, (184f.), 205, 205f., 209, 212
 Erwerbsgeschäft 66, siehe auch Zuwendungsgeschäft
 essentialia negotii siehe Rechtsgeschäft etwas 135f., 141f., (199ff.), 206, 208
 exceptio doli siehe Einrede der Arglist

 Fälligkeit 216, 219f.
 Festzugfall 35
 Fehlen der Geschäftsgrundlage siehe Wegfall der Geschäftsgrundlage
 Freigebigkeit 188f., 196, siehe auch Schenkungszweck, Unentgeltlichkeitszweck
 Forderung
 – Außenwirkung 21
 – Begründung siehe dort
 – Doppelnatur 68f., 69f., 71ff.
 – Entstehung siehe dort
 – Innenwirkung 21
 – kausale 13ff., 17f., 19, 53, 114, 135ff., 139ff., 157, 185f., 188f., 192ff., siehe auch Kausalität
 – Leistungsbeziehung siehe dort
 – mehrseitige 22, siehe auch Zweiseitigkeit
 – Relativität siehe dort
 – synallagmatische siehe Synallagma
 – Vermögenswert siehe dort
 – Zuständigkeit 205, (208), 209
 – Zweiseitigkeit siehe dort
 Forderungswert 75f.

 Gegenforderung 162, 166, 213, siehe auch Synallagma
 Gegenleistung; Gegenverpflichtung 111, 166, 188, siehe auch Synallagma
 Gegenseitigkeit siehe Schuldvertrag, gegenseitiger, Synallagma
 Geltung, empirische 71ff.
 Geltungsanordnung, rechtliche 70, 71, 72
 Gerechtigkeit 28, 78f., 114
 – Äquivalenz siehe dort

- ausgleichende ~ (iustitia commutativa) 28 Fn.45
- Gesamtrechtsnachfolge 26
- Gesamtrechtsverhältnis 24, 172, 201, 203f., 211f.
- Geschäftseinheit (§ 139 BGB) 106, 110f., 112, 119, 122, 124ff., 127, 128, 129, 132, 198f., 244
- Geschäftszweck 40, 46, 98, 99, 120, 160, 169ff., 179, 191
- Gestaltungsakt; Gestaltungsrecht 101, 102ff., 104, 106, 108f., 129f., 131, 244
- Gestaltungsform 79, 84ff., 121, 142, 162f.
 - Abgrenzung äußerliche/ inhaltliche 80f., 81ff.
 - äußerliche ~ 86f., 90f., 92, 113, 118, 162f.
 - inhaltliche ~ 84ff., 89f., 92, 113, 162f., 166f., 178
 - Kombinationsmöglichkeiten 87f.
 - ~ und Verfügung/ Verpflichtung 82ff., 89ff.
- Gestaltungsfreiheit siehe Vertragsfreiheit, Schuldvertrag, numerus clausus
- Gläubigermehrheit 23, 26
- Gläubigerposition 2 Fn. 4, 43 Fn.86, 142, 209, siehe auch Forderung
- Gleichbehandlungsgrundsatz 141
- Grundgeschäft (Stampe) 168f., 173, 178, 190
- Güterschiebung (Stampe) 167ff.
- Güterzuweisung (Stampe) 167ff.
- Handgeschäft 156f., 175, siehe auch Realvertrag
- Herausgabe der Forderung 205ff., 212ff.
- Hilfsgeschäft (Stampe) 168f., 173, 178
- Kalkulationsirrtum 47
- Kausalität 79ff., siehe auch Gestaltungsform
 - Abgrenzung äußerliche/ inhaltliche 80f., 81ff.
 - äußerliche ~ 86f., 87f., 90ff., 92, 106, 113, 118f., 118 Fn.86, 121, 123f., 127, 159, 161, 176, 181, 188, 191
 - inhaltliche ~ 84f., 88f., 89f., 92, 113, 142, 158, 159ff., 164, 166, 181, 183f., 186, 188, 189, 195, 197
- Kollision (Zweck) 187, 192, 195f., 213
- Kondiktionsgegenstand
 - Abschöpfung/ Restitution 77, 206f.
 - etwas siehe dort
- Gegenstands-/ Vermögensorientierung 66f.
- Konfusion 26, 205, 209
- Konnexität 216, 219f.
- Kreditsicherungsrecht; Kreditsicherheiten 10ff., 122ff., 197ff., 222, siehe auch Sicherungs ~
- Krönungszugfall 35
- Leistung
 - Begriff 29f., 30f., 40, 45, 140, 144f., 165, 178, 181, 190
 - finaler ~sbegriff 40, 165f., 173, 181ff., 190
 - Forderungsbegründung als ~ 16, 77, 142f., 178, 185f., 186f., 188f., 208
- Leistungsbeziehung 24, 68f., (69ff.), (71ff.), 98, 174, 201, 203f., 207, 212
- Leistungskondition 29f., 79, 80, 105, 126ff., 135f., 155f., 191, 206, 212, 213, 245
- Leistungsstörung 106, 114 Fn.65, 115, 117, 117 Fn.83
- Leistungszweck 41, 44, 46, 146, 155, 161, 165f., 178, 182, siehe auch Zuwendungszweck
- Leistungszweckbestimmung 40, 154f., 156, 173, 181f.
- Liberalitätszweck 34, 35, 37, 44ff., 46, 54ff., 165, 172, 188
- Materialien siehe Entstehungsmaterialien
- Mehrheit von Gläubigern/ Schuldnern 23
- Mehrpersonenverhältnisse 22, (29f.), 30f., (76), 182, 185
- Motiv 40, 41, 42, 48, 96, 97, 99, 116
- Motive siehe Entstehungsmaterialien
- Motivirrtum 42 Fn.79, 47f.
- pacta sunt servanda 95, siehe auch Bindungswirkung
- paternalism 116 Fn.74
- Privatautonomie 45, 55, 115, 154f., siehe auch Vertragsfreiheit
- Quasikontrakt 43, 155, 191
- Realvertrag 156, 186, 171, 175, 185f., siehe auch Handgeschäft
- Rechtsänderungen, materielle 101ff., 168, 214
 - ex nunc 101, 109, 111, 112, 130, 132, 212, 243, 244

- ex tunc 101, 108, 112, 130, 132, 212, 244
- Gestaltungsakt siehe dort und Rechtsänderungen, ope exceptionis
- Grad der Direktheit 103, 105, 109f., 112, 129, 131
- in Erfüllung einer Verbindlichkeit 101, 104, 110, 130, 132, 214, 244
- ipso iure 101, 102f., 104f., 106, 110f., 112, 129f., 131, 217, 236, 238, 239f., 244
- ope exceptionis 101, 102f., 217, 236, 243, 244
- personale Beteiligung 102f., 104f., 107, 109, 112, 129, 131
- unmittelbare ~ 101, 104f., 108, 109, 110, 112, 130, 132, 243, 244
- Zeitpunkt 101, 104, 105, 109, 112, 130, 131
- Rechtsfolgenrechtsseite 79f., 88, 89f., 92, 104f., 130
- Rechtsgegenstände erster/ zweiter Ordnung 70 Fn. 39
- Rechtsgeschäft
 - äußerliche Ebene 113, 113f., 118ff., 121
 - inhaltliche Ebene 113f., 114ff., 121, 158
 - Mindestinhalt, essentialia negotii 113 Fn. 64, 114, 122
- Rechtsgrund; rechtlicher Grund siehe auch causa, causa-Lehre
 - Abgrenzung äußerer/ innerer ~ 80
 - allgemeiner/ reiner und besonderer ~ (Krawielicki) 174ff.
 - äußerer ~ 96, 163, 181
 - eigene Konzeption 156, 159, 164, 166f., 178ff., 189ff.
 - Geschäftszweck (Kupisch) 169ff.
 - innerer ~ 96f., 163
 - objektiver ~begriff 39, 145ff., 147ff., 154ff., 174, 190
 - subjektiver ~begriff 39, 145ff., 147ff., 154ff., 164ff., 173, 180, 181f., 190
 - wirtschaftlicher Gesamterfolg (Stampe) 167ff.
 - Zweckvereinbarung und Zweckerreichung (Kreß) 39, 172ff.
- Rechtsgrundabrede 156f., 166, 185f.
- rechtsphilosophischer Grund des Vertrages 97, 98f.
- Rechtssatz 104, 129, 133
 - Geltung siehe dort
 - Rechtsfolgenrechtsseite siehe dort
 - Tatbestandsseite siehe dort
- rechtstechnische Gestaltung 101ff., 107ff., 128ff., siehe auch Gestaltungsform
- Rechtsverhältnis
 - Gesamtrechtsverhältnis siehe dort
 - Leistungsbeziehung siehe dort
 - zeitliche Erscheinung, Entwicklungsstufen 178ff., 184ff., 190, 202
- Relativität 20f., 29
- Restitution siehe Rückgewähr
- Ringtausch 23f.
- Risikoverteilung 66, 195
- Rückgewähr (66), 78f., 80, 86, 106, (106ff.), (127), 213, siehe auch Herausgabe
- Rücktritt 106, 108f., 112, 116, 117f., 132, 241f., 244
- Rückwirkung 130f., 212, siehe auch Rechtsänderung, materielle, ex tunc
- Schenkung; Schenkungsvertrag 36, 85, 150f., 166, 188f., 192, 196
- Schenkungs zweck (62), (151), 161, 166f., 188, 196
- Schuldnerkenntnis 13f., 16, 77, 137ff., 142
- Schuldbeitritt siehe Schuldübernahme, kumulative
- Schuldnermehrheit 23, 26, 27
- Schuldübernahme
 - befreiende; privative ~ 26
 - kumulative ~ 27
- Schuldverhältnis
 - Abgrenzung ~ im weiten/ engen Sinn 21 Fn. 14
 - Gesamtrechtsverhältnis siehe dort
 - Leistungsbeziehung siehe dort
 - zeitliche Dimension, Entwicklungsstufen 178ff., 184ff., 190, siehe auch Begründung, Erlöschen
- Schuldversprechen, abstraktes 13, 86, 90, 150f.
- Schuldvertrag 15, 37f., 56ff., 95, 96ff., 142, 175f., 193ff., 203, siehe auch Forderung
 - abstrakter ~ 15, 97, 142
 - atypischer ~ 44f., 187, 189, 192, 197
 - gegenseitiger ~ 24, 36, 37f., 42ff., 53, 56, 61, 111, 119ff., 175f., 215, 215f., 220, siehe auch Synallagma
 - Gestaltungsfreiheit 95, siehe Vertragsfreiheit
 - kausaler ~ 16, 17f., 33 Fn. 7, 37f., 96ff., 114, 142, 162, 191, siehe auch Forderung, kausale

- numerus clausus, Typenzwang 44f., 115, siehe auch Vertragsfreiheit
- synallagmatischer siehe ~, gegenseitiger, Synallagma
- Typenzwang 115
- typischer ~ 44f., 183, 187, 191
- unerwünschter siehe Vertrag, unerwünschter
- Sicherungsrecht; -geschäft 10, 111, 122ff., 197f., 222
- Sicherungsvertrag, Sicherungsabrede 10ff., 55f., 189, 196, 197ff., 222
- Sicherungszweck 55f., 123f., 188f., 196, 197ff., 222
- Sperrwirkung 46, 165, 184, 186ff., 190, 195f.
- Staffelung
 - Rechtsgründe 177, 186f., 191
 - Zwecke siehe Zweckstaffelung
- Stellvertreter; Stellvertretung 27f.
- Synallagma, (genetisches) 56ff., 91, 106, 110ff., 112, 119, 119ff., 128, 132, 159, 159ff., 166f., 172, 175f., 187, 187f., 191f., 195f., 203f., 212ff., 233ff., 237ff., 240f., 244, siehe auch Gegenseitigkeit
- Anspruchsbeschränkung 120 Fn. 95, 216ff., 217f.
- Bedingungskonstruktion siehe dort
- funktionelles ~ 237ff.
- Tatbestandskonstruktion siehe dort
- Systemkongruenz, Verpflichtung des Gesetzgebers zu 141

- Tatbestandskonstruktion 38, 62
- Tatbestandsseite 79f., 88, 89, 92, 104f., 130
- Tilgungsbestimmung 149f., 153f.
- Trennungslehre 30, 96, 144, 156

- Unabhängigkeit siehe Abhängigkeit
- Unentgeltlichkeitszweck siehe Schenkungszweck
- Unmöglichkeit
 - anfängliche ~ 58ff., 198f., 234f., 236f., 238f.
 - nachträgliche ~ 61

- Veranlassungsfälle 9
- Verfügung(sgeschäft) 10, 19, 65, 81ff., 86, 89ff., 124f., 142, 181
- Vergleich 35, 196f., 213
- Verkehrssicherheit 114
- Verknüpfungsmechanismus, rechtlicher 106, 107, 108ff., 110f., 128f.
- Vermächtnis 16, 140f., 187f., 195f.
- Vermögenswert 13, 66, 68f., 70f., 71ff., 74, 75f., 141
- Verpflichtung(sgeschäft) 10, 65, 75f., 81ff., 89ff., 124f., 137, 181, 186, siehe auch Forderung
- Verpflichtungsgrund 97f., 98f., 109, 115
- Vertrag siehe auch Schuldvertrag
 - gegenseitiger ~; synallagmatischer ~ siehe Schuldvertrag, synallagmatischer
 - unerwünschter ~ 115, 116ff.
 - ~ zugunsten Dritter 24ff.
- Vertragsfreiheit 32, 45, 46, 48, 53, 55, (95), 114f., 131, 183, 186, siehe auch Privatautonomie
- Vertragsinhalt 116
- Mindestinhalt; essentialia negotii siehe Rechtsgeschäft
- Vertragsübergang 26
- Vertragsübernahme 26
- Vertrauen, Vertrauensschutz 29, 115
- Voraussetzungslehre (Windscheid) 37, 116
- Vorvertrag 18, 187f., 196, 213

- Wahrscheinlichkeit 72f., siehe auch Aussicht, Chance
- Wechselseitigkeit (§ 273 BGB) 216, 219
- Wegfall der Geschäftsgrundlage 37, 40f., 41, 96, 106, 108ff., 112, 116, 117, 130, 132, 139f., 242f., 244f.
- Willenserklärung 201ff., 205, 212, 220f., siehe auch Annahme, Antrag
- Wirkung von Rechtsnormen
 - Alternativwirkungschance (Geiger) 72f.
 - Effektivitätsquote 72
 - Wahrscheinlichkeit der Normbefolgung (Weber) 72
- wirtschaftlicher Gesamterfolg (Stampe) 167ff., 190

- Zug um Zug 120 Fn. 95, 216ff., 217ff., 220f.
- Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB) 215ff., 219ff.
- Zustimmung 27f.
- Zuwendung; Zuwendungsakt; Zuwendungsvorgang 19, 40, 43, 65ff., 67ff., 75f., 76ff., 78ff., 79ff., 108ff., 110, 113, 118 Fn. 86, 118f., 119ff., 127, 127f., 128ff., 143, 157ff., 159ff., 166f., 169ff., 173, 174ff., 179, 181, 188ff., 189ff., 193ff., 201ff., 208ff.

- Zuwendungszweck 45, 46, 53, 54, 79ff., 84ff., 119, 158, 178, 181ff., 184ff., 190, siehe auch Zweck, Leistungszweck
- äußerer ~ 80, 161f., 162f., 186, 188, siehe auch Rechtsgrund
 - innerer ~ 80, 97f., 98f., 121f., 122ff., 127, 159ff., 162ff., 166, 181, 185, 186, 188, 190, 194f., 196ff., 213, 245, siehe auch causa obligationis
- Zwecke
- Arten bei Krell 34, 35, 171
 - atypische 44, 186
 - primäre/ sekundäre ~ 34, 54ff., 56, 172f., 178f.
 - typische 34, 35, 37, 44ff., 54ff., 165, 172, 186
- Zweck(an)staffelung 35f., 39, 41f., 42ff., 44ff., 46f., 47f., 53, 155, 158, 165, 173f., 183, 186f., 190, 191f., 195
- Zweckbestimmung; Zwecksetzung 40, 84f., 155, 156f., 173, 184 siehe auch Leistungszweckbestimmung
- Zweckerreichung 36f., 38, 39, 40, 53, 62, 85, 87, 119, 121, 123f., 124, 155, 160f., 163, 166, 173, 178, 186, 188f., 190, 195, 195f., 213, 222
- Zwecktypologie 165, 178, 180, 184ff., 186ff., 195f.
- Zweckvereinbarung 36f., 39, 40, 42ff., 44ff., 47f., 53, 155, 157, 171f., 173, 189, 191
- Zweckverfehlung 33 Fn.7, 37, 39, 42f., 66, 88, 91, 119, 158, 187f., 188f., 195f., 197ff., 213
- Zweiparteiengrundsatz 22, 28
- Zweipoligkeit 20 Fn.12, 23, siehe auch Bipolarität, Zweiseitigkeit
- Zweiseitigkeit 19ff., 21ff., 30, 207